**Erste Ankündigung des MLUK zu Förderungen im Rahmen des KULAP mit Beginn ab 01.01.2022 und der notwendigen Stellung eines ELER-Antrags im Herbst 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am letzten Freitag erhielten die Landwirtschaftsämter des Landes Brandenburg erste Informationen, welche Maßnahmen in diesem Zusammenhang zukünftig beabsichtigt sind. Für viele von Ihnen sind diese bedeutsam.

1. **Fortführung auslaufender Verpflichtungen:**

Nach unserer Auswertung stellten im Havelland  für das Kalenderjahr 2021

* 95 Betriebe einen Verlängerungsantrag  zur Extensiven Bewirtschaftung von Grünland (FP 810)
* 5 Betriebe einen Verlängerungsantrag zur zeitweiligen Umwandlung von Ackerland zu Grünland (FP 840)
* 2 Betriebe einen Verlängerungsantrag zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen (FP 870)
* 15 Betriebe einen Verlängerungsantrag im Ökologischen Landbau.

Ca. 1/3 der Betriebe befindet sich demnach in einer der Situation, dass die verlängerte Verpflichtung am 31.12.2021 regulär ausläuft. Es stellt sich damit die Frage, ob dazu eine Anschlussregelung vorgesehen ist.

Ja, das soll ermöglicht werden. Es ist vorgesehen, dass diese Betriebe einen auf das Jahr 2022 befristeten Förderantrag stellen können. Der Verpflichtungsumfang darf dabei nicht erhöht werden. Ansonsten ist nicht beabsichtigt, die Flächenauswahl zu beschränken.

In Bezug auf die ursprüngliche Verpflichtung dürfen auch andere Flächen beantragt werden. Eine Verringerung der Verpflichtung ist erlaubt.

In dieser Weise möchte man eine kontinuierliche Flächennutzung im Sinne des Natur- und Umweltschutzes hin zum Übergang in die neue GAP-Förderperiode gewährleisten.

Darüber hinaus ist es möglich, auslaufende KULAP-Verpflichtungen um ein Jahr zu verlängern. Letzteres betrifft Anträge aus den Jahren 2016 bzw. 2017. Die sind im Landkreis nicht so häufig.

1. **Gesteigerte Attraktivität beim Ökologischen Landbau und mögliche neue mehrjährige Verpflichtungen**

Brandenburg verstärkt seine Bemühungen, den Anteil ökologisch bewirtschafteter Landwirtschaftsfläche zu erhöhen und gewährt ab 2022 eine Prämie für neu umzustellendes Ackerland. Diese Einführerprämie beträgt 310 Euro/ha. Im laufenden Jahr wurde bereits eine Umstellungsprämie für Öko-Gemüse und Öko-Obst eingeführt. Darüber hinaus entfällt ab 2022 für alle Öko-Antragsteller die Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung. Davon nicht berührt ist der geforderte Leguminosenanteil, hier bleibt es bei 10 % bezogen auf die betriebliche Ackerfläche.

Unter dem Blickwinkel, dass die Höhe der Direktzahlungen ab dem Kalenderjahr 2023 merklich sinken wird, erscheint mir gerade für Betriebe mit niedrigen Ackerzahlen der Einstieg in den nun zukünftig besser geförderten und durch reduzierte Anbauvorgaben leichter zu praktizierenden Ökolandbau überlegenswert.

Für alle antragstellenden Personen im Ökologischen Landbau gibt es bereits seit  2021 einen Zuschuss zu den gesetzlich vorgeschriebenen Öko-Kontrollen. Dieser ist für Verpflichtungsbeginne 01.01.2022 im Rahmen des neuen dreijährigen Förderantrags zu beantragen. Antragsteller, die sich bereits in einer  Verpflichtung befinden, haben den Kontrollkostenzuschuss bereits mit dem Zahlungsantrag Antragsjahr 2021 bewilligt bekommen. Die Beantragung der jährlichen Auszahlung des Kontrollkostenzuschusses erfolgt weiterhin mit dem Zahlungsantrag (Mai 2022). Hingewiesen wird außerdem auf die geplante Änderung der KULAP-Richtlinie, nach der für alle Antragsteller im FP 880 ab Verpflichtungsjahr 2022 die Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung entfällt. Das heißt, eine bestimmte Anzahl Hauptfrüchte je nach Betriebsgröße anzubauen, gehört ab 2022 nicht mehr zu den Förderverpflichtungen. Davon unberührt ist die Verpflichtung, auf 10 % der Ackerfläche des Betriebes Leguminosen anzubauen.

Die KULAP-Programme Ökologischer Landbau und Moorschonende Stauhaltung sowie das Programm zur Förderung von Blüh- und Ackerrandstreifen werden diesen Herbst wieder für eine Antragstellung geöffnet. Für die KULAP-Programme Ökologischer Landbau und Moorschonende Stauhaltung besteht die Möglichkeit, neue Förderanträge für einen Zeitraum von drei Jahren zu stellen.

Antragsteller, die bei Flächenzuwachs nicht mehr erweitern können (Erstantragsjahre 2016, 2017, 2018) stellen einen Förderantrag im Förderprogramm 830 oder im 880.

Für das Blüh- und Ackerrandstreifenprogramm können ebenfalls neue Förderanträge (mehrjährige Blühstreifen und Ackerrandstreifen) gestellt werden, und zwar für einen Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren. Die neuen Streifen müssen sich in der dafür vorgesehenen Kulisse „Ackerrand- und Blühstreifen“ befinden.

1. **In Natura 2000-Gebieten außerhalb von Naturschutzgebieten wird ein befristetes Grünlandextensivierungsprogramm angeboten:**

Ab 2022 wird ein neues, auf drei Jahre befristetes, Förderprogramm angeboten. Dieses Programm soll einen Beitrag zur sachgerechten Bewirtschaftung von Grünland in Natura 2000-Gebieten außerhalb von Naturschutzgebieten leisten. Eine Förderung ist möglich für Flächen, die bislang nicht durch KULAP-Förderprogramme unterstützt wurden. Auf den Förderflächen ist die Ausbringung von mineralischem Stickstoffdünger und Pflanzenschutzmitteln untersagt und es ist ein Mindesttierbesatz von 0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche des Betriebes einzuhalten. Die Kennzeichnung der förderfähigen Flächen erfolgt über das Attribut „801“ am Grünland-Feldblock, sofern dieser vollständig in der Kulisse (Natura 2000 ohne NSG) liegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Peter Sanselzon**

Sachgebietsleiter